

Herzlich willkommen



Anmeldung von Flüchtlingen aus der Ukraine

Dr. Eugen Ehmann

NEUFASSUNG – Stand: 03.04.2022

Kostenloser Download Video: www.rehm-verlag.de/ukraine-video

Kostenloser Download Unterlagen: www.rehm-verlag.de/melderecht-ukraine

rehm

Drei Hinweise vorweg

- Hinweis Nr. 1: Ministerialschreiben
- Hinweis Nr. 2: Übersetzungshilfen
- Hinweis Nr. 3: Transliterationshilfen

Hinweis Nr. 1: Ministerialschreiben – 1^{re}hm

Teil 1: Bund

- Schreiben des BMI vom 29.03.2022 – VII 2–21003/1#16 (11 Seiten)
 - dazu acht nicht nummerierte (!) Anlagen

- Im Meldewesen unmittelbar relevant sind lediglich
 - Teile II bis IV des erwähnten Schreibens (ab Seite 5 des Schreibens)
 - Beispiel einer Geburtsurkunde
 - Beispiel einer Heiratsurkunde
 - Tabelle zur Transliteration
 - Tabelle zur Schreibweise der Monate und des Datums

- Empfehlung
 - Sortieren Sie erst einmal und nummerieren Sie die Anlagen!

Hinweis Nr. 1: Ministerialschreiben – 2^{re}hm

Teil II: Länder (nicht vollständig; alles älter als das erwähnte Schreiben des Bundes!)

➤ **Bayern:**

- Zwei Mails des StMI vom 08.03.2022 und vom 18.03.2022 – A3-2041-7-1

➤ **Brandenburg:**

- Schreiben des MIK vom 07.03.2022 – ohne Aktenzeichen

➤ **Hessen:**

- Erlass des HMdIS vom 14.03.2022 – II 8-23a02.03-01-22/002

➤ **Niedersachsen:**

- Schreiben des MI vom 11.03.2022 – 41.22-12220/0003-17-04

➤ **Nordrhein-Westfalen:**

- Erlass des IM NRW vom 11.03.2022 – 12-38.04.06

Hinweis Nr. 2: Übersetzungshilfen

- Ukrainisch und Russisch sind **verwandt**, aber **zwei verschiedene Sprachen!**
- Sehr gut, kann aber nur **russisch**: <https://www.deepl.com/translator>
- Speziell **ukrainisch**: <https://www.webtran.de/ukrainian/>
- Die mittelgute „Allzweckhilfe“ Google Translator <https://translate.google.de/> übersetzt als **mobile App** auch fotografierte Texte.
- Oft empfohlen als „**sprechender Übersetzer**“: „ideal app team apk“

Hinweis Nr.3: Transliterationshilfen

- **Rechtliche Vorgabe** des ukrainischen Staates vom 27.01.2010:

<https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/55-2010-%D0%BF#Text>

- Sie wird verwendet von:

<https://www.grafiati.com/de/transliteration/>

- Hier finden Sie einen **Tastaturblock** zur Eingabe kyrillischer Buchstaben:

<https://translit.cc/ua/>

- Die **Tabelle zur Transliteration** beim Schreiben des BMI vom 29.03.2022 wäre in elektronischer Form mit Tastaturblock **praktisch**.

1. **Notwendigkeit einer „Wohnung“ (§ 20 BMG)**
2. **Keine Bedeutung des Ausländerrechts für die Meldepflicht**
3. **Aufnahme von Personen bis 16 in eine Wohnung**
4. **Aufnahme von Personen über 16 in eine Wohnung**
5. **Besonderheiten beim Zuzug aus einer Aufnahmeeinrichtung („ANKER“)**

1. Notwendigkeit einer „Wohnung“ (§ 20 BMG)

- Jede Anmeldung setzt auch bei Flüchtlingen eine „Wohnung“ gemäß § 20 BMG voraus.
- „Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum **Wohnen oder Schlafen** benutzt wird.“ (§ 20 Satz 1 BMG)
- Das kann auch eine Massenunterkunft wie **Jugendherberge** oder **Turnhalle** sein.
- Auch eine **Sammelunterkunft für Asylbewerber** ist eine Wohnung in diesem Sinn.
- Wichtig: Ob eine **Meldepflicht** besteht, ist **getrennt vom Wohnungsbegriff** zu prüfen!

2. Keine Bedeutung des Ausländerrechts für die Meldepflicht –1

- „ Die meldepflichtige Person muss sich auch dann fristgemäß anmelden, wenn sie eine etwa erforderliche **Aufenthaltserlaubnis nicht besitzt**. Die Meldebehörde hat die Anmeldung auch in diesen Fällen entgegenzunehmen und zu verarbeiten.“
(Nr. 17.1.2 BMG-VwV)
- Die **Registrierung im AZR** ist deshalb rechtlich **nicht** Voraussetzung für die Anmeldung.
- **Umgekehrt** ist die Anmeldung auch **nicht** Voraussetzung für die AZR-Registrierung!
- **Scheinbar (!) abweichende Anweisungen** („Anmeldung im Melderegister erst nach Registrierung im AZR“) bitte beachten – siehe nächste Folie!
- **Unbedingt zu vermeiden:** Verweisung „Hin und Her“ zwischen den Behördensträngen !

2. Keine Bedeutung des Ausländerrechts für die Meldepflicht – 2

- **Personen ohne Identitätsdokument dürfen nicht im Melderegister angemeldet werden!**
 - **Grund:** Die Identität steht nicht fest! Gefahr einer Scheinidentität im Melderegister!

- **Faustregel in solchen Fällen: Verweisung an die nächste Ausländerbehörde!**
 - Sie kann die Identität in der Regel auch nicht nachweisen.
 - Sie sorgt aber für erkennungsdienstliche Behandlung.

- **Bayern**
 - Plan war Verweisung an den zuständigen **ANKER** (so Mail StMI vom 18.03.2022 Nr. 2.2)
 - Inzwischen: in der Regel die nächste **Ausländerbehörde!**

3. Aufnahme von Personen bis 16 in eine Wohnung Fallbeispiel Nr. 1

Fallbeispiel Nr. 1:

- Eine Ukrainerin (=Tante) lebt seit langem in Deutschland.
- Ihr Bruder und dessen Frau leben in der Ukraine. Sie haben **zwei Kinder**, Oxana (7 Jahre) und Andriy (12 Jahre).
- **Die Tante** holt die beiden Kinder an der Grenze Polen/Ukraine ab.
- Sie **nimmt sie auf** in ihre Wohnung.
- **Die Eltern** bleiben in der Ukraine.

3. Aufnahme von Personen bis 16 in eine Wohnung – Lösung

a) Meldepflicht ?

Für die Meldepflicht maßgebliche Regelung im BMG:

- „Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt **denjenigen**, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus **deren Wohnung** sie ausziehen.“ (§ 17 Abs.3 Satz 1 BMG)
- Diese Meldepflicht entsteht aber erst **nach drei Monaten** (siehe (§ 27 Abs.2 Satz 3 BMG):
 - Die Kinder wohnen sonst im Ausland.
 - Sie sind im Inland sonst nirgends nach § 17 BMG gemeldet.
- **Folge:** Die Kinder sind (noch) **nicht meldepflichtig!**

3. Aufnahme von Personen bis 16 in eine Wohnung – Lösung

a) Meldepflicht ?

Bedeutung des elterlichen Sorgerechts, wenn Meldepflicht besteht ?

- „Bei der Erfüllung der Meldepflicht nach [§ 17] Absatz 3 [BMG] sind **personensorgerechtliche Erwägungen unbeachtlich.**“
(Nr. 17.3 Absatz 2 Satz 3 BMG-VwV)
- Es ist **keine Vollmacht** oder dergleichen der Eltern **nötig!**
- Es ist **keine Einschaltung des Jugendamtes** nötig!

3. Aufnahme von Personen bis 16 in eine Wohnung – Lösung

b) Freiwillige Anmeldung ?

Für die freiwillige Anmeldung maßgebliche Regelung im BMG:

- „ Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen nur **verarbeitet** werden, wenn die betroffene Person in die Datenverarbeitung **eingewilligt** hat.“
(§ 2 Abs.4 Satz 2 BMG)
- Die Anmeldung ist eine Form der **Verarbeitung**, weil dabei Daten **erhoben** werden.
(siehe die Definition von „Verarbeitung“ in Art. 4 Nr.2 DSGVO).
- Sie ist an sich nur mit einer **Einwilligung** der betroffenen Person zulässig.
- **Betroffene Person** ist dabei das Kind.

3. Aufnahme von Personen bis 16 in eine Wohnung – Lösung

b) Freiwillige Anmeldung ?

Bedeutung des elterlichen Sorgerechts bei einer freiwilligen Anmeldung ?

- Die freiwillige Anmeldung ist eine **Willenserklärung**.
- Dafür zuständig wären die **Sorgeberechtigten**.

- Das wären die **Eltern**. Wollen Sie die etwa kontaktieren ?
- Der **Tante** kann die Ausübung des Sorgerechts übertragen sein. Etwa Nachweis fordern ?
- Oder gar das **Jugendamt** einschalten ?

- Und das alles, obwohl es ab Meldepflicht nach **drei Monaten keine Rolle mehr spielt** ?
- **Also: Melden Sie die Kinder an !**
- Behandlung als **reguläre Anmeldung**, nicht als freiwillige Anmeldung !
(so BMI-Schreiben 29.03.2022: **keinen** „Schlüssel 9 nach Blatt 0001 DSMeld eingeben“ !)

c) Wohnungsstatus ?

c) Wohnungsstatus (AW–HW–NW ?)

- Die Wohnung der Tante ist **alleinige Wohnung** der Kinder (oder Hauptwohnung, falls die Kinder eine Nebenwohnung der Tante ebenfalls bewohnen).
- Denn das Melderecht blendet Wohnungen im Ausland aus (siehe § 21 Abs.1 BMG: „Wohnung im Inland“).
- Eine Speicherung der Wohnung in der Ukraine als „**frühere Wohnung**“ ist in § 3 Abs.1 Nr. 12 BMG leider **nicht vorgesehen!**

4. Aufnahme von Personen über 16 in eine Wohnung

Fallbeispiel Nr. 2

Fallbeispiel Nr. 2:

- Die sichtbar schwangere Ukrainerin Sofija Danylenko kommt direkt aus der Ukraine und wird in einer **Auffangunterkunft** (Turnhalle) in A– Stadt aufgenommen.
- Die Kommune A–Stadt vermittelt sie nach zwei Tagen an das Ehepaar Maier in der **Nachbargemeinde B–Stadt**. Das Ehepaar **nimmt die Frau in ihrem Haus auf**.
- Frau Danylenko hat einen gültigen biometrischen **ukrainischen Pass**.
- Frau Maier kommt mit Frau Danylenko zu Ihnen zur **Anmeldung**.

4. Aufnahme von Personen über 16 in eine Wohnung – Lösung

a) Meldepflicht und freiwillige Anmeldung –1

- **Eigene Meldepflicht** von Einwohnern über 16 Jahren (§ 17 Abs.3 BMG)!
- Eine **Meldepflicht** entsteht erst nach Ablauf von drei Monaten (§ 27 Abs.2 Satz 3 BMG):
 - Frau Danylenko wohnt sonst im Ausland.
 - Sie ist im Inland sonst nirgends nach § 17 Abs. 1 BMG gemeldet.

4. Aufnahme von Personen über 16 in eine Wohnung – Lösung

a) Meldepflicht und freiwillige Anmeldung – 2

- Einer sofortigen **freiwilligen Anmeldung** (§ 2 Abs.4 Satz 2 BMG) steht nichts entgegen.

- Sie ist auch **sehr sinnvoll**:
 - Das **Neugeborene** wird dann nach der Geburt vom Standesamt „automatisch“ in der Wohnung der Mutter angemeldet (§ 17 Abs.3 Satz 2 BMG).
 - Die **Meldebestätigung vereinfacht Anträge auf Sozialleistungen**.

- **Keine Kennzeichnung** als freiwillige Anmeldung, also keinen „Schlüssel 9 nach DSMeld Blatt 0001“ eingeben (so BMI-Schreiben vom 29.03.2022)

4. Aufnahme von Personen über 16 in eine Wohnung – Lösung

b) Wohnungsstatus

Es gilt dasselbe wie im Fallbeispiel Nr. 1!

- Die Wohnung ist **alleinige Wohnung** (oder Hauptwohnung, falls die Frau wider Erwarten noch eine Nebenwohnung des Ehepaars Meier im Inland mitbenutzt).
- Denn das Melderecht blendet Wohnungen im Ausland aus (siehe § 21 Abs.1 BMG: „Wohnung im Inland“).
- Eine Speicherung der Wohnung in der Ukraine als „**frühere Wohnung**“ ist in § 3 Abs.1 Nr. 12 BMG leider **nicht vorgesehen!**

5. Besonderheiten beim Zuzug aus einer Aufnahmeeinrichtung (in Bayern: aus einem ANKER)

Fallbeispiel Nr. 3 (Abwandlung von Fallbeispiel Nr.2)

- Die schwangere Frau Danylenko kam direkt aus der Ukraine und wurde zunächst im bayerischen ANKER in **A-Stadt** aufgenommen.
- Sie äußert erst nach zwei Wochen, dass sie schwanger ist.
- Das Personal des ANKER vermittelt die Aufnahme in das Haus des Ehepaar Maier in **B-Stadt**.

Frage an Sie als Meldebehörde in B-Stadt:

Hat der Aufenthalt im ANKER Konsequenzen für Ihre Arbeit ?

5. Besonderheiten beim Zuzug aus einer Aufnahmeeinrichtung (in Bayern: aus einem ANKER)

a) Melderechtliche Gesetzeslage

- Der ANKER ist an sich eine „**Aufnahmeeinrichtung**“ für Asylbewerber gemäß § 5 Abs.3 AsylG, § 22 AsylG (= „Erstaufnahmeeinrichtung“, „Landesaufnahmeeinrichtung“).
- Diese Funktion hat er hier jedoch nicht, denn die Frau stellt **keinen Asylantrag**.
- Er dient aber als „**sonstige zugewiesene Unterkunft**“ für eine „**sonstige Ausländerin**“.
- Die **Ausnahme** von der Meldepflicht („3-Monats-Regelung“) gilt bei beiden Funktionen der Einrichtung ausdrücklich **nicht** (so § 27 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 BMG).
- Damit sind dort aufgenommene Personen **sofort meldepflichtig**.

5. Besonderheiten beim Zuzug aus einer Aufnahmeeinrichtung (in Bayern: aus einem ANKER)

b) Was im ANKER abgelaufen sein kann

➤ Variante 1:

- Die Frau wurde dort im AZR **nicht erfasst** (evtl. schlicht wegen zu großen Andrangs!)
- Dann ist sie bisher **nicht** im Melderegister erfasst und hat auch keine Steuer-ID erhalten.

➤ Variante 2:

- Die Frau wurde dort im **Ausländerzentralregister (AZR) erfasst**.
- Durch **automatisierte Datenübermittlung** (siehe § 18 e AZR-Gesetz) wurde sie dann in der dortigen Meldebehörde angemeldet.
- Damit wurde ihr automatisch eine **Steuer-ID** zugeteilt.

5. Besonderheiten beim Zuzug aus einer Aufnahmeeinrichtung (in Bayern: aus einem ANKER)

c) Die Folgen der unterschiedlichen Abläufe im ANKER

➤ Folge von Variante 1 (keine Erfassung im AZR erfolgt)

- Keine melderechtliche Erfassung als Folge des Aufenthalts im ANKER
- Früherer Deutschland – Aufenthalt in mit melderechtlicher Erfassung unwahrscheinlich
- In der Regel Anmeldung durch Sie ohne Probleme möglich

➤ Folge von Variante 2 (Erfassung im AZR erfolgt)

- Das hat die melderechtliche Erfassung in der Gemeinde des ANKER ausgelöst!
- Erfassen Sie die Frau erneut, erhält sie erneut eine Steuer-ID.
- Das führt –oft zunächst unbemerkt – zu einem „Konfliktfall“ (Konfliktnachricht 503)

5. Besonderheiten beim Zuzug aus einer Aufnahmeeinrichtung (in Bayern: aus einem ANKER)

d) Sinnvolles Vorgehen zur Vermeidung von „Konfliktfällen“

➤ Befragung der Betroffenen

- ob sie schon einmal in Deutschland gelebt hat
- ob sie seit der Einreise irgendwo übernachtet hat
- ob sie dabei irgendein Papier über eine Registrierung erhalten hat

➤ Nutzung von Abrufmöglichkeiten

- eigenes Melderegister
- Auslösen eines VAMS (vor allem, wenn Registrierungsbeleg da)
- Nutzung von Behördenabrufsystemen (etwa BayBIS)

➤ Einschaltung der Ausländerbehörde (begrenzt realistisch!)

- dort Abruf im AZR / kein eigener Zugriff der Meldebehörde auf das AZR möglich!

DANKE



Viel Erfolg

bei Ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit!

Passende Titel

print oder online



Böttcher / Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Loseblatt ohne Aktualisierungsservice

Loseblatt mit Aktualisierungsservice

online



Böttcher / Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Loseblatt ohne Aktualisierungsservice

Loseblatt mit Aktualisierungsservice

online

DEUBNER MEDIEN | Vogelsanger Str. 187 | 50825 Köln

shop.deubner.de | info@deubner.de | fon 0800 . 33 82 637